

# AMTSBLATT der Stadt Gerlingen



Erscheint jeweils freitags. Der Vertrieb erfolgt zusammen mit dem Wochenblatt „Gerlinger Anzeiger“.  
Herausgeber: Stadt Gerlingen, Tel. (07156) 205-0; Verlag: DRUCKtuell · Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Tel. 9443-0

68. Jahrgang

Gerlingen, Freitag, 22. Dezember 2023

Nr. 51

**Am Sonntag, 14. Januar 2024 um 11.15 Uhr**

findet der traditionelle

## Neujahrsempfang in der Stadthalle

statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt sind herzlich eingeladen.

Im Namen von Gemeinderat und Stadtverwaltung

Dirk Oestringer  
Bürgermeister

Hallenöffnung: 10.45 Uhr

Musikalische Umrahmung:

*Musikverein Stadtkapelle Gerlingen e. V. und der Jugendkammerchor der Katholischen Kirche Gerlingen*

Stadt Gerlingen

### NEUER MIETSPIEGEL FÜR DIE STADT GERLINGEN

Der erste Gerlinger Mietspiegel wurde 2018 in Zusammenarbeit mit dem Haus und Grund Region Ludwigsburg e.V., dem Haus- und Grundbesitzerverein Gerlingen e.V. und dem DMB Mieterbund Stadt und Kreis Ludwigsburg e.V. aufgestellt. Um den Gerlinger Mietspiegel aktuell zu halten, wurde dieser neu aufgestellt und in der öffentlichen Gemeinderats-sitzung vom 13.12.2023 bekanntgegeben. Der neue Gerlinger Mietspiegel tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

„Aufgrund der gut ausgebauten Infrastruktur, attraktiver Arbeitsmöglichkeiten und einer guten Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr hat das Thema Wohnen in Gerlingen einen hohen Stellenwert. Deshalb möchten wir auch im Rahmen der Vermietung unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine gute Unterstützung ermöglichen. Der Gerlinger Mietspiegel bietet Transparenz und Orientierung für Vermieter und Mieter auf dem Wohnungsmarkt und Unterstützung bei der Einigung zwischen den jeweiligen Mietparteien bezüglich der Miethöhe. Der Mietspiegel trägt somit wesentlich zum Rechtsfrieden bei“, so Bürgermeister Dirk Oestringer. Gegenüber dem Vorgängermietspiegel beträgt die Preissteigerungsrate durchschnittlich 7,6 %. Das neue durchschnittliche Mietspreiseniveau liegt bei ca. 10,80 € je m<sup>2</sup>.

Der neue Mietspiegel kann auf der Webseite [www.mietspiegel-gerlingen.de](http://www.mietspiegel-gerlingen.de) kostenlos heruntergeladen werden. Der neue Online-Rechner zur Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete ist ab 01.01.2024 ebenso auf dieser Webseite einsehbar. Er zeigt auch die weiteren Lagekriterien einer Adresse an. Die bisherigen Mietspiegel sind auf der Webseite der Stadt verfügbar.

### JEDE SPENDE HILFT!



GERLINGER  
BÜRGERSTIFTUNG

Bereits mit kleinen Beiträgen können Sie sich in die Gerlinger Bürgerstiftung einbringen. Jede Unterstützung ist herzlich willkommen.

Die Gerlinger Bürgerstiftung fördert seit 2006 Projekte und Ideen und wirkt langfristig zum Wohle der Gerlinger Bürgerinnen und Bürger in vielen Bereichen wie:

- Jugend- und Seniorenhilfe
- Bildung, Erziehung und Ausbildung
- Sport
- Kultur und Kunst
- Denkmalpflege und Stadtgestaltung

Weitere Informationen zur Gerlinger Bürgerstiftung erhalten Sie im Internet unter [www.buergerstiftung.gerlingen.de](http://www.buergerstiftung.gerlingen.de) oder von: Stefan Fritzsche  
Amt für Jugend, Familie und Senioren  
Telefon 07156 / 205-7004, [s.fritzsche@gerlingen.de](mailto:s.fritzsche@gerlingen.de)

#### Bankverbindung

Gerlinger Bürgerstiftung  
IBAN DE21 6039 0300 0044 4440 01  
BIC GENODES1LEO  
Volksbank Leonberg-Strohgäu eG

## ALLGEMEINVERFÜGUNG ABBRENNVERBOT IM BEREICH DES RATHAUSPLATZES

Auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Gerlingen vom 13.12.2023 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

### Allgemeinverfügung

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus ist es auch am 31.12.2023 und am 01.01.2024 untersagt, im Bereich des Rathausplatzes Gerlingen, innerhalb der Grenzen des hinteren Rathausbereichs im Westen, der Urbanstraße im Norden, der Hauptstraße im Osten und den Gebäuden der Schwimmhalle, Stadthalle und Volksbank im Süden, pyrotechnische Gegenstände bzw. Feuerwerkskörper der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abzuschließen bzw. abzubrennen.
2. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.
4. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
6. Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Begründung:

In der Gerlinger Innenstadt, insbesondere auf dem Rathausplatz, treffen sich in der Silvesternacht regelmäßig mehrere Personen, um den Jahreswechsel zu feiern. Eine Vielzahl an pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerke, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) wird hierbei abgefeuert und abgebrannt. Leider kommt es dabei immer wieder zu gefährlichen Situationen, insbesondere aufgrund der unsachgemäßen Verwendung der Feuerwerkskörper oder durch den gezielten Beschuss von Gebäuden, Fahrzeugen oder Personen.

Schutzobjekte dieser Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen, Schutzziel ist die Verhinderung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2. § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist Rechtsgrundlage für eine solche Anordnung. Diese darf sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Die Stadt Gerlingen bietet in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, auf dem Gerlinger Rathausplatz über die Weihnachtszeit einschließlich der Jahreswende vom 09.12.2023 bis zum 07.01.2024 Schlittschuh zu laufen. Hierzu wird seitens des Vereins „Mein Gerlingen - Stadtmarketing e.V.“ eine Eisbahn

angemietet. Zum Betrieb der Anlage, einschließlich der Pumpen, des Kälteaggregats sowie der Licht- und Tontechnik ist eine umfangreiche technische Ausstattung erforderlich. Zur kulinarischen Verpflegung der Besucher wird außerdem ein kleines Hüttendorf aus dekorierten Holzhütten an der Eisbahn aufgebaut.

Das technische Equipment der Eisbahn und die Licht- und Tonanlage sind besonders brandempfindliche Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengV). Die hölzernen Stände des Hüttendorfes sowie deren weihnachtliche Dekoration sind ebenfalls leicht entzündliche Stoffe. Dadurch ergibt sich ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes. Zur Verhinderung eines dadurch möglicherweise entstehenden erheblichen Sachschadens an den dekorierten Holzständen, der angemieteten Eisbahnanlage sowie deren gesamter technischer Ausstattung und zum Schutz der darauf befindlichen Personen müssen Maßnahmen zum Erhalt dieser schützenswerten Anlage ergriffen werden. Es ist somit geboten, über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2023 und am 01.01.2024 ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände/Feuerwerkskörper der Kategorie 2 zu erlassen - hierzu zählen insbesondere Kleinf Feuerwerke, die (nur) an Silvester/Neujahr verwendet werden dürfen, aber beispielsweise auch Raketen, Chinaböller, Kanonenschläge, Schwärmer, Feuertöpfe.

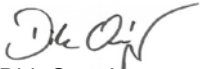
Die Stadt Gerlingen entscheidet als Ortspolizeibehörde über die Anordnung eines solchen Abbrennverbots in Form einer adressatenbezogenen Allgemeinverfügung gemäß Ziffer 2.8 der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung (SprengZuVO) nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 an der Eisbahnanlage samt Zubehör zu verhindern. Zudem erweist sich das Verbot als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Die räumliche Begrenzung des Abbrennverbots ist ebenfalls angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte, da es innerhalb des Gerlinger Stadtgebiets hinreichende andere Örtlichkeiten gibt, an denen ein (gefahrloseres) Abbrennen von Feuerwerkskörpern möglich ist. Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt und abgewogen, dass das öffentliche Interesse, Sach- und Personenschäden zu verhindern, das persönliche Interesse derjenigen Personen übersteigt, welche innerhalb des Verbotsbereichs Feuerwerkskörper abbrennen wollen. Während dem verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgut Eigentum (Art. 14 GG) eine hohe Stellung zukommt, greift das Verbot nur unerheblich in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ein. Der Verbotsbereich erstreckt sich überdies beinahe ausschließlich auf öffentliche oder städtische Flächen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird zur Sicherstellung des Vorrangs des öffentlichen Interesses angeordnet. Gemäß der einschlägigen Norm § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Insbesondere kann zur Abwendung der Brandgefahren, sowie der Verhinderung von Sach- und Personenschäden nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung in einem eventuell langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren bestätigt wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist daher im öffentlichen Interesse geboten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Gerlingen, Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen, (Postfach 100463, 70829 Gerlingen) erhoben werden.



Dirk Oestringer  
Bürgermeister

**DRK-KLEIDERLADEN  
GESCHLOSSEN**

Der DRK – Kleiderladen in der Urbanstraße 3 ist bis 08.01.2024 geschlossen.

**SCHLIESSTAGE SAUNA UND  
SCHWIMMHALLE**

Die Schwimmhalle und der Saunabereich sind geschlossen:

**Sonntag, 24. Dezember 2023  
bis einschließlich Dienstag,  
26. Dezember 2023**

**Sonntag, 31. Dezember 2023  
und Montag, 01. Januar 2024**

**Samstag, 06. Januar 2024  
(Heilige Drei Könige)**

Ist die Schwimmhalle von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr und die Sauna (gemischt) von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet (Dienstag, 02. Januar 2024 ist ab 13.00 Uhr nach Grundreinigung geöffnet)

Wir wünschen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!  
Ihre Stadtverwaltung



**DIE TIEFBAUABTEILUNG INFORMIERT**

Die Tiefbauabteilung mit Wasserwerk wünscht ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Nur bei unvorhersehbaren Störungen und Notfällen, wie z.B. Wasserrohrbrüchen oder Leitungsstörungen (Strom, Gas, Telekommunikation) kann es zu Aufgrabungen und damit verbundenen Verkehrsbehinderungen auch über die Feiertage kommen.

**VERLEGUNG DES WOCHENMARKTES WEGEN  
DER EISBAHN**

Der Gerlinger Wochenmarkt wird wegen der Eisbahn am 23.12.2023 und 30.12.2023 auf den Europaplatz bei der Stadtbahnendhaltestelle verlegt.

Am 06.01.2024 findet **kein** Wochenmarkt statt!

**WOHNUNGSSUCHE**

Städtischer Mitarbeiter sucht 1–2 Zimmer-Wohnung (ca. 40 qm<sup>2</sup>) in Gerlingen; Miete bis 600 € warm  
Über eine Rückmeldung würden wir uns sehr freuen.

Tel.: 07156 205-8119  
E-Mail: buergerdienste@gerlingen.de

**IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Gerlingen  
 Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Oestringer  
 Telefon (07156) 205-0, oder Stellvertreter im Amt  
 Redaktion: Ulrike Hoffmann-Heer  
 Telefon (07156) 205-7105  
 E-Mail: u.hoffmann-heer@gerlingen.de  
 Verlag: DRUCKtuell · Druck- und Verlagsges. mbH  
 Benzstraße 8, 70839 Gerlingen, Postfach 100222  
 Telefon (07156) 9443-0, Telefax (07156) 9443-66  
 Druck: Presse- und Wirtschaftsverlag Nussbaum  
 Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt

## SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) sowie der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Gerlingen am 13.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

### Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

a) den ersten Hund	120,-- Euro
b) jeden weiteren Hund	240,-- Euro
c) den ersten Kampfhund oder gefährlichen Hund	540,-- Euro
d) jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund	720,-- Euro

(2) Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000. GBl. S. 574 (Pol VO), für die nach § 6 eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind beim Halten mehrerer Hunde bei der Berechnung der Hundeanzahl nach Abs. 1 a) und b) nicht anzusetzen. Der Steuersatz für Kampfhunde oder gefährliche Hunde nach Abs. 1 c) und d) bleibt hiervon unberührt. Werden neben Kampfhunden oder gefährlichen Hunden noch weitere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde.

(3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Die Eigenschaft als Kampfhund liegt insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vor:

American Staffordshire Terrier	Bordeaux Dogge
Bullmastiff	Bullterrier
Dogo Argentino	Fila Brasileiro
Mastiff	Mastino Espanolo
Mastino Napoletano	Pit Bull Terrier
Staffordshire Bullterrier	Tosa Inu

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000. GBl. S. 574 (Pol VO) gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gemäß § 5 Abs. 3 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen. Die Feststellung, ob ein Hund als gefährlicher Hund gilt, trifft die Ortspolizeibehörde.

(5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

Für Hunde, die nach dem 01.01.2024 aus einem mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung übernommen werden, wird nach auf Antrag eine Steuerbefreiung für 6 Monate ab Beginn der Haltung gewährt.

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung (oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
2. in den Fällen des § 6 Nummer 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Absatz 3 und gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Absatz 4 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 14.12.2023

Dirk Oestringer  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO): Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER VERGNÜGUNGSSTEUER

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Gerlingen am 13.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 2 Abs. 1 genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i GewO ist der Inhaber der gewerberechtigten Erlaubnis Steuerschuldner.

(2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind als Gesamtschuldner.

(4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke in vollständiger Form beizufügen. Auf Anforderung sind die Originale vorzulegen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kassensinhalt geschätzt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 14.12.2023

Dirk Oestringer  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO): Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## PKW-STELLPLATZ IN DER TG WEG HAUPTSTRASSE 14 – 18/1 ZU VERMIETEN

Die Stadt Gerlingen verfügt über einen Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage der Wohnungseigentümergeinschaft Hauptstr. 14–18/1. Dieser Stellplatz mit der Nummer 2 befindet sich in einer Combi-Lift-Anlage.

Die monatliche Miete beträgt 70,00 €.

Bei Interesse senden Sie uns bitte eine E-Mail an: s.bayindir@gerlingen.de

Der TG Stellplatz wird an den ersten Interessenten vergeben

## SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GERLINGER BÜRGERSTIFTUNG

Der Gemeinderat der Stadt Gerlingen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gerlinger Bürgerstiftung vom 22. Februar 2007 beschlossen:

### Artikel 1

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### § 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus den Mitgliedern des Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschusses des Gemeinderates der Stadt Gerlingen (Stadträtinnen und Stadträte). Der/Die Vorsitzende des Stiftungsrates ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Gerlingen. Im Fall der Verhinderung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschusses die Aufgaben des/der Vorsitzenden des Stiftungsrates wahr.

### Artikel 2

Die Satzung tritt zum 15. Juli 2024 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 14.12.2023

Dirk Oestringer  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO): Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff., ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Gerlingen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 41 wird wie folgt geändert:

#### **§ 41 Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 42) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,28 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,28 €.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 14.12.2023

Dirk Oestringer  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO): Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG (ABWASSERSATZUNG)**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und der §§ 2 und 11 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 45 wird wie folgt geändert:

#### **§ 45 Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2024 2,48 €.

(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2024 2,48 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser / Wasser ab dem 01.01.2024 0,85 €.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3), beträgt ab 01.01.2024 je m<sup>3</sup> Abwasser:

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 2,48 €,
- b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,48 €,
- c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 2,48 €.

(5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 42 Abs. 2 - 4 gewichteten versiegelten Fläche ab dem 01.01.2024 0,55 €.

(6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 42 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 14.12.2023

Dirk Oestringer  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO): Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



## STADTMUSEUM GERLINGEN – MUSEUM DER DEUTSCHEN AUS UNGARN



### Öffnungszeiten

Dienstag und Samstag 14:00 – 18:00 Uhr / Sonn- und Feiertage 11:00 – 18:00 Uhr  
Führungen für Gruppen sind auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

**Eintritt frei!**

### „KINDERTRÄUME UNTERM CHRISTBAUM“

**Die Weihnachtsausstellung im Stadtmuseum Gerlingen ist eröffnet!**

Tannenduft, Lichterschein, Weihnachtsbäckerei und stimmungsvolle Weihnachtsklänge verbreiten Jahr für Jahr eine zauberhafte Stimmung, der sich kaum jemand entziehen kann. In großer Vorfreude beginnen Kinder vom Christkind und seinen Gaben zu träumen. Im Lauf der Zeit haben sich die Wünsche jedoch stark verändert. Gerlinger Bürgerinnen und Bürger beteiligen sich an dieser Ausstellung und präsentieren im Museum Weihnachtsgeschenke für Kinder aus mehr als 100 Jahren. Von der selbstgebastelten Puppenstube aus Streichholzschachteln und Garnrollen über den heiß geliebten Teddybären, die Dampfmaschine und die Kinotrommel bis hin zur Mondstation ist alles dabei.



Foto: Franz Haberhauer

Ergänzt werden die Weihnachtsgaben durch historische Fotografien aus Gerlingen, die einen Blick in die Weihnachtszimmer, aber auch reizvolle Winterbilder zeigen. Als Museum der Deutschen aus Ungarn werfen wir zudem einen Blick auf typisch ungarndeutsche Traditionen. Weit verbreitet ist das Christkindspiel, bei dem Kinder von Haus zu Haus ziehen, um die Weihnachtsgeschichte zu erzählen. Hierzu zeigen wir Leihgaben aus dem Ungarndeutschen Museum unserer Partnerstadt Tata



Foto: Franz Haberhauer

### ADVENT, ADVENT

In unserem **Schaufenster im Durchgang** an der Weilimdorfer Straße haben wir einen ganz besonderen Adventskalender aufgehängt. Jeden Tag wird ein Türchen geöffnet und ein neues Objekt aus unserer Weihnachtsausstellung gezeigt. Nicht verpassen! Auch auf **Instagram** geht täglich ein neues Türchen auf, folgt uns und lasst euch überraschen!



Liebe Freundinnen und Freunde des Stadtmuseums Gerlingen,



wir bedanken uns herzlich für Ihr Interesse an unserem Museum und für den großen Zuspruch, den wir in diesem Jahr von Ihnen bekommen haben.

Gerade die Weihnachtszeit eignet sich ganz besonders für einen Besuch des Museums, denn unsere aktuelle Sonderausstellung zeigt, wie man dieses Fest früher gefeiert hat und bietet ein besinnliches Erlebnis.

Das gesamte Team des Stadtmuseums Gerlingen wünscht Ihnen ein wunderbares Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches Neues Jahr.

#### Öffnungszeiten während der Weihnachtszeit:

23.12.2023 14 – 18 Uhr, 24./25.12.2023 geschlossen,  
26.12.2023 14 – 18 Uhr, 30.12.2023 14 – 18 Uhr,  
31.12.2023 geschlossen, 01.01.2024 11 – 18 Uhr,  
06.01.2024 11 – 18 Uhr, 07.01.2024 11 – 18 Uhr

### VERANSTALTUNGEN

**Dienstag, 26.12.2023, 15 Uhr**

**Kinderträume unterm Christbaum**

Öffentliche Führung, ohne Anmeldung  
Gebühr: 3,- €



**Samstag, 30.12.2023, 18 Uhr**

**Licht aus – Taschenlampe an! Weihnachtsspecial**

Öffentliche Taschenlampenführung  
Wer wagt sich bei Dunkelheit ins Museum? Nur mit der Taschenlampe ausgerüstet wird der Museumsbesuch zum Abenteuer. Während wir im Licht der Taschenlampe durch die dunklen Museumsräume schleichen, erfahren wir Spannendes über Weihnachtsgeschenke in früheren Zeiten. Für Kinder von 6-12 Jahren mit ihren Eltern oder Großeltern  
Anmeldung unter stadtmuseum@gerlingen.de oder unter Tel. 07156/205366  
Gebühr: 3,- €, Taschenlampe mitbringen

**Samstag, 06.01.2024, 15 Uhr**

**Kindertraum Ritterburg**

Wollt ihr erfahren, wie es auf einer mittelalterlichen Burg zugeht? Dann kommt vorbei! Mit Kai Nehmann  
Für Kinder von 6-12 Jahren mit ihren Eltern oder Großeltern  
Anmeldung unter stadtmuseum@gerlingen.de oder unter Tel. 07156/205366  
Gebühr: 3,- €

**Sonntag, 07.01.2024, 15 Uhr**

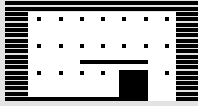
**Kinderträume unterm Christbaum**

Öffentliche Führung, ohne Anmeldung, Gebühr: 3,- €

**Samstag, 13.01.2024, 15 Uhr**

**Was lag früher unterm Weihnachtsbaum?**

Öffentliche Familienführung, für Kinder von 6-12 Jahren mit ihren Eltern oder Großeltern, ohne Anmeldung  
Gebühr: 3,- €, Kinder frei

**STADTBÜCHEREI**

Schulstraße 13  
Telefon 205-209  
E-Mail: [Stadtbuecherei@gerlingen.de](mailto:Stadtbuecherei@gerlingen.de)

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Dienstag	10–13 Uhr	15–18:30 Uhr
Mittwoch		15–18:30 Uhr
Donnerstag	10–13 Uhr	15–19:30 Uhr
Freitag		15–18:30 Uhr
Samstag	10–13 Uhr	

**SCHLIESSTAGE AN WEIHNACHTEN**

Vom **27.12.2023 – 30.12.2023** und am  
**06.01.2024** bleibt die **Bücherei geschlossen.**

**NEUE SPIELE**

**Langeweile in den Weihnachtsferien gibt es nicht – leihen Sie sich unsere neuen Spiele und vieles mehr aus**

**Durch ein Fenster schauen und den Frieden sehen –**

**Dann wäre Weihnachten wirklich wunderschön.**

*Roswitha Bloch (\*1957)  
deutsche Lyrikerin, Aphoristikerin, Dozentin und Lektorin*

Das Jubiläumsjahr der Stadtbücherei neigt sich dem Ende zu.

Mit einem großen Reigen an unterschiedlichsten Veranstaltungen hatte die „Stadtbücherei“ für jeden etwas angeboten.

Wir möchten uns ganz herzlich bei allen bedanken, die dazu beigetragen haben, dass wir so viele schöne Aktionen durchführen und anbieten konnten. Wir haben uns sehr über die große Nachfrage und über die positiven Rückmeldungen gefreut.

Über die Festtage ist es nun an der Zeit innezuhalten, die Stille und Ruhe zu genießen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen erfolgreichen Start in das neue Jahr 2024.

Annette Maucher  
im Namen des Teams der Stadtbücherei

**SCHON GELESEN? – ERLEBTES IM BUCH****Vom Glück des Zuhörens**

von Lisa Federle

Mit ihrer zupackenden Art hat sie im Fluchtsommer 2015 und während der Pandemie das ganze Land bezaubert. Ihre Patientinnen und Patienten wissen indes schon lange, was sie an Lisa Federle haben: eine Ärztin, die hinschaut, nachfragt und seit vielen Jahren ihre Schicksale und Lebensträume begleitet.

In ihrem neuen Buch spricht Lisa Federle über die Probleme, mit denen sie täglich konfrontiert wird. Dazu gehören Einsamkeit, Demenz, Angst, Depression, von den psychosomatischen Folgen persönlicher Krisen ganz zu schweigen. Nicht selten aber sind auch Liebesbeziehungen Ursache für gesundheitliche Krisen – und die Scham, darüber zu sprechen, ist bei den Betroffenen groß. Denn allzu oft geht es um Dinge, die über das persönliche Schicksal hinaus auch gesellschaftliche Fragen betreffen.

Ein emotionales Plädoyer für mehr Zugewandtheit. Anhand ihrer eigenen turbulenten Berufs- und Lebenspraxis zeigt Lisa Federle, wie ein rücksichtsvolles Miteinander aussehen könnte. (Byk/Fede)

**Lorenz**

von Ilona Jerger

Die einfühlsam erzählte Geschichte eines spannungsreichen Lebens: Konrad Lorenz begründete die Tierpsychologie, wurde als Verhaltensforscher berühmt und erhielt 1973 den Nobelpreis. Die Kontinuität seiner biologistischen Auffassungen trug ihm heftige Kritik ein. Ilona Jerger erfindet eine Erzählerin, die mit seinen Büchern aufgewachsen ist und Biologin wurde. Sie vertieft sich in sein Leben und Werk. Je mehr sie erfährt, desto größer wird ihre Faszination – und

desto zahlreicher werden die Fragen. Sie erzählt ein Leben, in dem es um die Liebe zu den Tieren geht, von der Graugans Martina bis zu den Bibern. Um die Frage, wie der Krieg in die Welt kam und was ihn begründet. Und um Familie und Karriere und das Überleben, sowohl der Arten als auch der Menschheit. Ein großer Zeitroman, in dem die Errungenschaften und Abgründe des 20. Jahrhunderts aufscheinen. (Jerg)

**Vom Leben und anderen Zumutungen**

von Giovanni di Lorenzo

Wie fängt man den Geist einer Zeit ein? Indem man unterschiedliche Menschen, die unser öffentliches Leben prägen, zum Sprechen bringt. Indem man ihnen genau zuhört und bis zu ihren Geheimnissen vordringt. Kaum einem gelingt dies besser als dem Zeit-Chefredakteur Giovanni di Lorenzo in seinen Gesprächen mit prominenten Zeitgenossen. Durch die Intensität der Begegnungen entstehen spannungsreiche Portraits, die zugleich ein Spiegelbild der großen politischen und gesellschaftlichen Themen des vergangenen Jahrzehnts sind – Flüchtlingskrise, Pandemie, Krieg, Fremdenfeindlichkeit oder Cancel-Culture-Debatten. (By/Lore)





## THEATER „EIN HERZ AUS SCHOKOLADE“ AM MONTAG, 8. JANUAR 2024 UM 20.00 UHR IN DER GERLINGER STADTHALLE“

Am **Montag, 8. Januar 2024, 20.00 Uhr**

(Einlass 19:30 Uhr) führt die Unterfränkische Landesbühne Schloss Maßbach die Komödie „**Ein Herz aus Schokolade**“ von Valerie Setaire in der Stadthalle auf.

Mit Benjamin Jorns, Jan-Hendrik Kroll, Marc Marchand und Anna Schindlbeck

Regie: Ingo Pfeiffer

**Karten im freien Verkauf erhalten Sie auf unserer Webseite unter [www.gerlingen.de/Theater](http://www.gerlingen.de/Theater) oder in der Stadtbücherei Schulstr. 13** (Öffnungszeiten der Stadtbücherei ersehen Sie auf S. 8). **An der Abendkasse sind ebenso Tickets erhältlich.**

Informationen zu den Theaterpreisen finden Sie unter: [www.gerlingen.de/theaterpreise](http://www.gerlingen.de/theaterpreise).

Inhalt:

Seitdem seine Frau ihn verlassen hat, hat Chocolatier Henri Ledoux seinen Geschmackssinn eingebüßt. Die Trüffel schmecken nicht mehr, und er denkt ans Aufhören. Er kann nicht mal die passende Rumsorte auswählen. Deshalb hat er eine Stellenanzeige aufgegeben, auf die sich Pascal Gaspard meldet. Er ist vom Metier leidenschaftlicher Schokoladen-Liebhaber, hat aber wenig Ahnung von der Herstellung. Doktor Margaux, bester Freund von Henri, und Pascal hecken einen Plan aus, denn sie sind sich sicher: nur eine neue Liebe kann Henri retten.

Überraschende Begegnungen liebenswerter und skurriler Figuren machen diese Geschichte zu einer turbulenten und gleichzeitig romantischen Komödie.



Foto: Sebastian Worch

**Wir wünschen Ihnen viel Freude bei einem tollen Theaterabend in der Gerlinger Stadthalle!**



### Familienzentrum im Gehenbühl

Malvenweg 33, Telefon 07156/205-8006 · [www.familienzentrum-gerlingen.de](http://www.familienzentrum-gerlingen.de)

**Das Familienzentrum Gehenbühl macht Weihnachtsurlaub!**

**Das Haus hat von Samstag, den 23. Dezember 2023 bis einschließlich Sonntag, den 7. Januar 2024 geschlossen. Gerne teilen wir hier die nächsten Termine ab dem 8. Januar 2024 mit:**

Das Team des Familienzentrums freut sich auf Ihren Besuch im **Quartierscafé!** Wir haben ab Dienstag, den 9. Januar wieder regelmäßig für alle interessierten Besucherinnen und Besucher geöffnet. Das Café ist dann jeden **Dienstagnachmittag von 14–17 Uhr** für Sie da und heißt Sie mit Kaffee und Kuchen herzlich willkommen!

**Das Familienzentrum ist außerdem mit folgenden regelmäßigen Angeboten des „Treffpunkt Gehenbühl“ für Sie da:**

- Das Gehirntraining findet alle zwei Wochen freitags im Mehrzweckraum statt! Der erste Termin im neuen Jahr ist am 26. Januar 2024. Bei Interesse melden Sie sich bitte gerne bei Frau Dagmar Zühlsdorff, Telefon: 07156/1 77 47 48.
- Das Malen mit verschiedenen Materialien findet jeden vierten Mittwoch im Monat ab 16.30 Uhr im Seminarraum statt. Die Kursleiterin Frau Hoppe erwartet Sie wieder im neuen Jahr am 24. Januar 2024. Wir freuen uns über Anregungen und Austausch! Tel.: 07156-177 47 48
- Jeden ersten Donnerstag im Monat können Sie am Spielenachmittag teilnehmen. Der nächste gemeinsame Nachmittag mit Spiel, Spaß und Spannung findet wieder regulär am Donnerstag, den 11. Januar ab 14 Uhr im Foyer statt. Bitte melden Sie sich unter: 07156/22792.
- Jeden dritten Mittwoch im Monat findet das „Kreative Gestalten“ im Seminarraum statt. Der nächste Termin zum Ausleben Ihrer Kreativität in netter Gesellschaft ist am 17. Januar ab 15 Uhr. Bitte melden Sie sich unter: 07156/29639.
- Für sportlich Begeisterte bieten wir jeden Donnerstag um 9.00 Uhr Nordic Walking an! Treffpunkt ist St. Andreas im Zedernweg. Gestartet wird mit Aufwärmgymnastik bevor ca. 90 Minuten gelaufen wird. Bitte melden Sie sich unter 07156/1 77 47 48 vorab, da das Training im Ausnahmefall auch einen anderen Startpunkt haben kann.

**Das gesamte Team des Familienzentrums wünscht Ihnen schöne Weihnachten und ein frohes neues Jahr und freut sich auf Ihren Besuch in 2024!**



Wir sind eine **moderne** und **familienfreundliche Stadtverwaltung**, die für die Wahrnehmung ihrer vielseitigen Aufgaben **verantwortungsbewusste, qualifizierte** und **motivierte Mitarbeiter (m/w/d)** für folgende Bereiche sucht:

**Amt für Jugend, Familie und Senioren:**

**Pädagogische Fachkräfte (m/w/d)** für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Gerlingen (bis zu 100 %)

Sie verfügen über:

Eine erfolgreich **abgeschlossene Ausbildung als Erzieher oder Kinderpfleger** oder eine vergleichbare Qualifikation

**Pädagogische Fachkraft (m/w/d) für die Kinderkrippe im Breitwiesenhaus** (bis zu 100 %)

Sie verfügen über:

Eine erfolgreich **abgeschlossene Ausbildung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in** oder eine vergleichbare Qualifikation nach § 7 KitaG

*Bewerbungsschluss: 21.01.2024*

**Hauptamt, Abteilung Digitalisierung, Organisation und IT:**

**IT Mitarbeiter (m/w/d)** (100%)

Sie verfügen über:

Eine **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Informatik, der Informationselektronik (ehemals: Radio- und Fernsehtechnik), der IT-Systemelektronik oder mehrere Jahre Berufserfahrung im IT-Bereich als Quereinsteiger**

**IT Systemadministrator (m/w/d)** (100%)

Sie verfügen über:

Eine **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Informatik, der Informations- oder der Kommunikationstechnik** oder eine vergleichbare Qualifikation

**Hauptamt, Abteilung Personal:**

**Verwaltungsangestellter (m/w/d)** (100 %)

Sie verfügen über:

Eine **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Kauffrau/-mann für Büromanagement bzw. Bürokommunikation; alternativ eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung** oder eine vergleichbare Qualifikation

*Bewerbungsschluss: 07.01.2024*

**Stadtkämmerei, Abteilung Stadtkasse:**

**Verwaltungsangestellter (m/w/d)** (65 %)

Sie verfügen über:

Eine **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Kauffrau/-mann für Büromanagement/Bürokommunikation; alternativ eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung** oder eine vergleichbare Qualifikation

*Bewerbungsschluss: 14.01.2024*

**Amt für Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung:**

**Verwaltungsangestellter (m/w/d) für das Bürgerbüro und die Rathauszentrale** (50 %)

Sie verfügen über:

Eine **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Kauffrau/-mann für Büromanagement bzw. Bürokommunikation; alternativ eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung** oder eine vergleichbare Qualifikation

*Bewerbungsschluss: 31.12.2023*

**Wir bieten:**

- Fachbezogene Aus- und Fortbildungen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Gesundheitsfördernde Angebote
- Einen Zuschuss zum Deutschlandticket
- Die Möglichkeit, das Fahrradleasing in Anspruch zu nehmen

Die Stadt Gerlingen ist bei der Wohnungssuche gerne behilflich. Darüber hinaus unterstützen wir Sie gerne bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für Ihr Kind.

Die Stadt Gerlingen betreibt eine aktive Gleichstellungspolitik; schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung über unser Stellenportal unter **www.gerlingen.de/Karriere**. Den Link finden Sie auf unserer Homepage der Stadtverwaltung Gerlingen. Ausführliche Informationen zu den Ausschreibungen sind dort ebenfalls zu finden.



Für weitere Fragen steht Ihnen die Abteilung Personal unter 07156/205-7107 gerne telefonisch zur Verfügung.

**GERLINGEN ONLINE**

**Internet: [www.gerlingen.de](http://www.gerlingen.de), E-Mail: [Stadt@gerlingen.de](mailto:Stadt@gerlingen.de)**



**Bürger-Treff Gerlingen e.V.**

Hauptstraße 2 (Träuble-Areal) · 70839 Gerlingen  
 Telefon während den Öffnungszeiten: 07156 / 9282540

Weitere Angaben zum Bürger-Treff, einschließlich der EU-Datenschutzverordnung:  
[www.buerger-treff-gerlingen.de](http://www.buerger-treff-gerlingen.de)

**Öffnungszeiten:** Montag, Dienstag, Donnerstag 14:30 bis 18:00 Uhr · Samstag 8:30 bis 12:30 Uhr

**Café im Bürger-Treff**

**Weihnachtsferien**

**Samstag 23.12.2023 bis Sonntag 07.01.2024**

**Ab Montag 08.01.2024:**

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Montag, Dienstag und Donnerstag 14.30 – 18:00 Uhr  
 Samstag 08:30 – 12:30 Uhr

**Singen im Café**

Montag, 08.01., 22.01. 16:00 Uhr

**Wandern ab Bürger-Treff**

Dienstag, 09.01./23.01/30.01. 09:00 – 11:00 Uhr

**AKTIVE FRAUEN**

Mittwoch, 10.01. 10:00 Uhr  
 treffen sich am Rathausbrunnen, um gemeinsam ins Cafe Trölsch Weilimdorfer Straße zu laufen.

**Tageswanderung**

Donnerstag, 11.01.  
Abfahrt: U6, 08:47 Uhr – Rückkehr: ca. 16:00 Uhr  
Tour: Stgt. Burgholzhof – Schnarrenberg – Burgstelle Freienstein – Max-Eyth-See – Hofen – Oeffingen – Neugereut  
 Strecke = 11,0km, Steigung 105m, Gefälle 160m, Mittagspause Schmiegs Kellerbesen, Öffingen  
 Rückfahrt ab Öffingen möglich.  
Wanderführer: Inge und Hubert Schelling.  
Anmeldung: bis Mittwoch, 10.01. um 12:00 Uhr unter Tel. 07156 27701

**E-Bike Fahrradgruppe**

Donnerstag, 11.01. 10:00 Uhr  
 Radler-Stammtisch im Bürger-Treff

**Lernen, Spielen, Gestalten**

**Skat**

Jeden Montag 14:30 Uhr

**Binokel**

Jeden Dienstag 14:30 Uhr

**Bridge**

Jeden Mittwoch 14:30 Uhr

**Karten- und Gesellschaftsspiele**

Jeden Donnerstag 14:30 Uhr

**Strickrunde**

*mit Olga Stuefer*  
 Jeden Donnerstag 14:30 Uhr

**Foto-Gruppe**

Donnerstag, 11.01. 14:30 Uhr

**Bridge**

Jeden Freitag 14:30 Uhr

**English Language Conversation**

*with Inge Schelling*  
 Jeden Freitag 16:00 – 18:00 Uhr

**Beratung und Hilfe**

**PC-Hilfe und Beratung**

(PC, Laptop, Tablet und Smartphone)  
 Dienstag, 09.01. 15:00 - 17:00 Uhr *Hubert Schelling*



## Die Stadt Gerlingen bildet aus!

Sind Sie **engagiert**, sowie **teamfähig** und können Sie gut mit **Menschen umgehen**? Suchen Sie außerdem eine **interessante, abwechslungsreiche** und **qualifizierte Ausbildung oder ein Praktikum**? Dann sind Sie bei uns in Gerlingen richtig!

**Wir stellen ab 01. September 2024 folgende Plätze zur Verfügung:**

- **Einführungspraktikum im Rahmen des Studiengangs Bachelor Public Management**  
Führungskräfte von morgen in der öffentlichen Verwaltung – das sind die Absolventen (m/w/d) des Studiengangs „Public Management“ (gehobener Verwaltungsdienst). Während des 6-monatigen Einführungspraktikums erhält man Einblicke in verschiedene Ämter und nimmt am Vorbereitungslehrgang teil.  
*Bewerbungsschluss: 07.01.2024 (abweichend von Hochschule für öffentliche Verwaltung)*
- **Anerkennungs- bzw. Berufspraktikum (auch in Teilzeit)**  
Im Anschluss an die schulische Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. Sozialpädagogischen Assistenten bzw. Kinderpfleger (m/w/d).  
*Bewerbungsschluss 07.01.2024*
- **Praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher (m/w/d – auch in Teilzeit)**  
Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen dauert die praxisintegrierte Ausbildung 3 Jahre (in Teilzeit 4 Jahre) und erfolgt in Kooperation mit den Fachschulen für Sozialpädagogik. Es findet über die gesamte Ausbildungszeit ein Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen statt.  
*Bewerbungsschluss 07.01.2024*
- **Praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz (m/w/d)**  
Die praxisbezogene Ausbildung erfolgt in Kooperation mit den Fachschulen für Sozialpädagogik und dauert 3 Jahre. Voraussetzung ist der Hauptschulabschluss.  
*Bewerbungsschluss 07.01.2024*
- **Praktikanten im Rahmen des Berufskollegs (m/w/d)**  
Das 1-jährige Berufskolleg ist Zugangsvoraussetzung für die spätere Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d). Voraussetzung für die Erzieherausbildung ist ein Realschul- oder vergleichbarer Abschluss.  
*Bewerbungsschluss 07.01.2024*

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung über unser Stellenportal unter **[www.gerlingen.de/Karriere](http://www.gerlingen.de/Karriere)**. Den Link finden Sie auf unserer Homepage der Stadtverwaltung Gerlingen. Ausführliche Informationen zu den Ausschreibungen sind dort ebenfalls zu finden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abteilung Personal unter 07156 205-8108 gerne telefonisch zur Verfügung.



### FACHSTELLE WOHNUNGSSICHERUNG

**Beratung bei drohendem Wohnungsverlust.**  
Offene Sprechstunde an ungeraden Kalenderwochen.  
Mittwoch, 10 – 12 Uhr, Familienzentrum im Gehenbühl,

Malvenweg 33, 70839 Gerlingen.  
Ihr Ansprechpartner: Patric Krahl, Tel.: 0176 345 036 97  
E-Mail: [patric.krahl@wohnungslosenhilfe-lb.de](mailto:patric.krahl@wohnungslosenhilfe-lb.de)

